

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windpark Bellingen West GmbH & Co. KG, Max-Born-Straße 1, 48431 Rheine die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 162-5.6 MW
(jeweils Gesamthöhe 247 m; Nabenhöhe 166 m;
Rotordurchmesser 162 m; Nennleistung 5,6 MW)**

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unbeschadet des § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG gem. § 21a Abs. 2 S. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Verfügender Teil der Genehmigung

- I.1 *Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen*

*Windpark Bellingen West GmbH & Co. KG
Max-Born-Straße 1
48431 Rheine*

auf Antrag vom 20.01.2021, eingegangen am 22.02.2021, zuletzt vervollständigt am 11.05.2022, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (unbeschadet der Rechte Dritter) für die

*Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA)
im Windpark (WP) Bellingen West
an folgenden Standorten in 39517 Tangerhütte*

<u>WKA</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
48 (1)	Bellingen	1	65
49 (2)	Bellingen	1	61

die Genehmigung erteilt.

- I.2 *Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA des Typs Vestas V 162-5.6 MW jeweils mit einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 247 m mit 5,6 MW installierter Leistung.*

Die Anlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament*
- Rotor mit Blattverstellung*
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung*
- Transformator*
- Zuwegung und Kranstellfläche.*

- I.3 *Die Genehmigung schließt folgende, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:*

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)*
- denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)*
- zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen*

Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

- I.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.*
- I.5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.*
- I.6 Die Genehmigung wird unter den Bedingungen des Abschnittes III Nr. 2.1, 3.3 und 7.10 dieses Bescheides erteilt.*
- I.7 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der archäologischen Untersuchungen (vgl. Nr. III.3.6) sowie aus naturschutzrechtlichen Gründen (vgl. Nr. III.7.3) ergibt.*
- I.8 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.*

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie sonstigen Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

8. September 2022 bis einschließlich 21. September 2022

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Tangerhütte
Amt für Gemeindeentwicklung
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt gemäß § 27 i.V.m. § 20 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Genehmigungsbescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Stendal, den 22.08.2022

i.V. 

Patrick Puhlmann



